

Rechtsprechung

ZVR 2015/47

§ 1325 ABGB;
§ 13 Z 3 EKHG;
§ 406 ZPO

OGH 25. 6. 2014,
2 Ob 48/14v
(OLG Innsbruck
30. 1. 2014,
1 R 1/14b;
LG Feldkirch
16. 11. 2013,
7 Cg 111/12m)

**Keine Schadensteilung bei
Zuspruch vermehrter Be-
dürfnisse trotz Mitursäch-
lichkeit einer Veranlagung
des Geschädigten.**

→ Kosten für Einbau eines Treppenlifts als vermehrte Bedürfnisse

§ 1325 ABGB; § 13 Z 3 EKHG; § 406 ZPO

Ein betagtes Unfallopfer hat auch dann Anspruch auf vollen (vorschussweisen) Ersatz der Kosten für die Errichtung eines Treppenlifts (zur Wohnung im 2. Stock ohne Hauslift), wenn seine Gehbehinderung zu 50% auch auf altersbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen beruht (sog „summierte

Sachverhalt:

[Unfall und Wohnverhältnisse der betagten Kl]

Die 79-jährige Kl erlitt bei einem Verkehrsunfall am 17. 1. 2009 eine mediale Schenkelhalsfraktur. Mit rk U des LG Feldkirch v 12. 8. 2010 wurde festgestellt, dass die bekP der Kl für sämtliche Spät- und Dauerfolgen aus diesem Unfall haften. Die Kl bewohnt seit 50 Jahren eine Mietwohnung im 2. Stock. Ein Lift ist in dem Haus nicht vorhanden.

[Auswirkungen der Unfallverletzung für das Hochsteigen im Treppenhaus]

Die Verletzung der Kl hatte einen langen und komplizierten Heilungsverlauf zur Folge. Die Kl leidet noch unter den Folgen der Verletzung und den nachfolgenden Operationen. Jene Rüstigkeit, die sie vor dem Unfall hatte, hat sie nicht mehr erreicht. Diese Restbeeinträchtigung ist ausschließlich auf den Unfall zurückzuführen. Daneben leidet die Kl (nicht unfallkausal) unter Vorhofflimmern, Schwindelzuständen und altersbedingtem Konditionsverlust. Um in ihre Wohnung zu gelangen, muss sie 39 Stufen überwinden. Vor dem Unfall konnte sie diese problemlos bewältigen. Jetzt muss sie beim Hinaufgehen mehrfach pausieren und sich auch am Stiegegelenker hinaufziehen. Derartige Schwierigkeiten sind allerdings bei Menschen im Alter der Kl, vor allem, wenn sie unter Schwindelzuständen leiden, normal. Nimmt man nur die unfallkausale Beeinträchtigung (durch die Prothese), müsste die Kl beim Hinaufgehen zumindest einmal stehen bleiben, beim Hinuntergehen müsste sie gar keine Pause machen. In Kombination mit den nicht unfallkausalen Leidenszuständen ist die Bewältigung der Treppe für sie aber derart beschwerlich, dass die Benützung eines Treppenlifts medizinisch indiziert ist. Die unfallkausale Beeinträchtigung der Kl ist dauerhaft. Eine allfällige weitere Verschlechterung der Mobilität wäre nur auf den Alterungsprozess zurückzuführen.

[Anliegen gegenüber Vermieter, Treppenlift einbauen zu lassen]

Die Kl möchte wegen ihrer gesundheitlichen Probleme einen Treppenlift einbauen lassen. Die Vermieterin hat derzeit keine passenden leerstehenden Wohnungen, die sie der Kl anbieten könnte. Eine baubehördliche Bewilligung für den Einbau des Treppenlifts liegt noch nicht vor. Die Brandverhütungsstelle der Baubehörde

Einwirkungen“). Nicht zuzusprechen sind hingegen die erst nach Auflösung seines Mietvertrags anfallenden und daher auch noch gar nicht fälligen Abbruch-(Rückbau-)kosten des Lifts, zu deren Tragung sich die Kl als Mieterin gegenüber dem Vermieter verpflichtet hat und deren Ersatz sie bereits jetzt ebenfalls „vorschussweise“ begehrt.

hat der Vermieterin aber schon mitgeteilt, dass der Einbau wahrscheinlich bewilligungsfähig ist.

[Bedingungen der Vermieterin zum Einbau eines Treppenlifts und Kostenschätzung]

Die Kl bekundete ihr Einverständnis mit den ihr von der Vermieterin übermittelten Bedingungen für den Lifteinbau. Zu diesen gehört, dass die Kl sämtliche mit der Anschaffung, Installation, Wartung und allfälligen Erneuerung des Treppenlifts zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und im Fall einer eventuellen Auflösung des Mietverhältnisses den Treppenlift sowie die für den Betrieb notwendigen Anlagen und Anlagenteile auf ihre Kosten zu entfernen hat. Diese Bedingungen sind auch auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen. Aufgrund des Einverständnisses der Kl erklärte die Vermieterin – vorbehaltlich der baubehördlichen Genehmigung – ihre Zustimmung zur Errichtung des Treppenlifts. Der Leiter der Instandhaltungsabteilung der Vermieterin schätzte die Errichtungskosten mit € 43.200,- und die Abbruchkosten mit € 8.640,- jeweils inkl USt. Dabei handelt es sich um eine „sehr grobe“ Schätzung. Erst nach Vorliegen einer Detailplanung könnten die tatsächlichen Kosten geschätzt werden; deren Höhe kann (derzeit) nicht festgestellt werden.

[Beiderseitiges Prozessvorbringen]

Mit der vorliegenden Klage beehrte die Kl vorschussweise diese Kosten in Höhe von insgesamt € 51.840,- sA. Die bekP wandten ein, dass die Kl aufgrund der Unfallfolgen keinen Treppenlift benötige. Sie wäre wegen des altersbedingten Konditionsverlusts und ihrer sonstigen gesundheitlichen Probleme auch ohne den Unfall auf einen Treppenlift angewiesen gewesen. Selbst im Fall einer Stattgebung der Klage wären ihr höchstens 50% der Kosten zuzusprechen.

[Entscheiden der Vorinstanzen]

Das ErstG wies das Klagebegehren ab.

Das BerG bestätigte mit TeilU die Abweisung von € 30.240,- sA, erachtete aber mit ZwischenU das restliche Klagebegehren von € 21.600,- sA dem Grund nach als zu Recht bestehend und sprach aus, dass die oRev nicht zulässig sei.

Der OGH gab der ao Rev der Kl tw Folge und sprach mit Teil- und ZwischenU aus, dass das Klagebegehren im Umfang der Errichtungskosten (€ 43.200,- sA) zu

Recht besteht, und wies das Mehrbegehren (Abbruchkosten € 8.640,- sA) ab.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev ist zulässig, weil das BerG bei der Beurteilung der Kausalitätsfrage von der Rsp des OGH abgewichen ist. Das RM ist auch teilweise berechtigt.

[Zu den Errichtungskosten – allg. Zusagevoraussetzungen für vermehrte Bedürfnisse]

Gegenstand des Ersatzanspruchs sind die Aufwendungen zur Deckung vermehrter Bedürfnisse, die ohne den Unfall nicht entstanden wären, einen positiven Schaden darstellen und daher nach § 1325 ABGB, § 13 Z 3 EKHG zu ersetzen sind. Diese Aufwendungen sollen jene Nachteile ausgleichen, die durch eine dauernde Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens des Verletzten entstehen. Neben den regelmäßigen Aufwendungen des Verletzten können aber auch einmalige Kosten zu ersetzen sein, sofern durch diesen Aufwand der erhöhte Bedarf für die Zukunft – zumindest für einen gewissen Zeitraum – in ausreichendem Maß befriedigt werden kann (2 Ob 104/05 a mwN; 2 Ob 89/06 m).

Nach hRsp steht dem Verletzten zum Ausgleich einer schweren Gehbehinderung etwa ein Anspruch auf Ersatz der Kosten der Anschaffung und Instandhaltung eines Pkw zu, um ihn dadurch annähernd in einen Zustand der Mobilität zu versetzen, wie er für einen Gesunden selbstverständlich ist, wobei nur die unfallbedingten Mehrkosten zu ersetzen sind. Demnach käme ein Anspruch auf Erstattung **sämtlicher** Kosten eines Pkw ausnahmsweise dann in Betracht, wenn der Geschädigte ohne den Unfall einen Pkw überhaupt nicht gehalten hätte (2 Ob 104/05 a mwN; 2 Ob 89/06 m; RIS-Justiz RS0030410; RS0030699; RS0102106). In der E 8 Ob 60/86 wurden einer querschnittgelähmten Verletzten aus dem Titel vermehrter Bedürfnisse die Kosten des behindertengerechten Ausbaus eines Hauses samt Herstellung eines Außenlifts (statt teurerer Treppenlifte) zuerkannt (vgl. auch RIS-Justiz RS0030603).

Auch bei den Kosten für die Errichtung eines Treppenlifts handelt es sich um Aufwendungen zur Deckung vermehrter Bedürfnisse, wenn sie aus einer unfallbedingten Gehbehinderung der Kl resultieren.

[Zur Bindungswirkung des FeststellungsU in Vorprozess]

Unzutr sind die RevAusführungen zum Eingriff in die Bindungswirkung des FeststellungsU. Nach hRsp muss auch bei einem positiven FeststellungsU im Folgeprozess geprüft werden, ob der geltend gemachte Schaden von der Ersatzpflicht umfasst ist, wozu auch die Prüfung der Kausalität gehört (RIS-Justiz RS0111722).

[Weder Fall einer alternativen ...]

Der zweitinstanzl Lösung des Kausalitätsproblems vermag sich der Sen allerdings nicht anzuschließen:

Die vom BerG angenommene Konkurrenz von „Unfallkausalität und Zufall“ zielt, wie auch die (fehler-

haften) Zitate belegen, auf jene Fälle, in denen Konkurrenz zwischen einem haftungsbegründenden Verhalten des möglichen Schädigers und einem in die Sphäre des Geschädigten fallenden Zufall besteht. Dabei handelt es sich aber um eine Variante der **alternativen Kausalität**, deren Anwendung voraussetzt, dass nicht festgestellt werden kann, ob der in die Risikosphäre des Verletzten fallende Umstand *oder* das Verhalten des anderen für den Schaden tatsächlich kausal war (4 Ob 554/95; 4 Ob 75/08 w; 2 Ob 237/12 k; 4 Ob 204/13 y; *Karner* in KBB⁴ § 1302 Rz 4 f). Hier steht aber fest, dass der Treppenlift nur deshalb medizinisch indiziert ist, weil die Kl wegen ihrer unfallbedingten und ihrer altersbedingten Leidenszustände an der Bewältigung der Stufen auf eine ihr zumutbare Weise gehindert ist. Beide Umstände sind daher erwiesenermaßen kausal.

[... noch einer kumulativen Kausalität]

Die vom BerG zit E 6 Ob 163/05 x betrifft einen Fall **kumulativer Kausalität**, der hier nicht vorliegt, weil nicht jede der Ursachen für sich allein (vgl. *Karner*, aaO § 1302 Rz 8), sondern nur eine „Kombination“ beider Ursachen den Einbau eines Treppenlifts notwendig macht.

[Vielmehr Fall „summierter Einwirkungen“]

Zu prüfen ist, ob es sich um einen Fall „summierter Einwirkungen“ handelt, oder ob die altersbedingten Beeinträchtigungen der Kl wie eine „Schadensanlage“ zu behandeln sind:

Können mehrere Ereignisse (Ursachen) für sich genommen den Schaden nicht allein, sondern nur durch ihr Zusammenwirken herbeiführen, spricht man von summierten Einwirkungen (4 Ob 75/08 w; 1 Ob 1/09 t; 2 Ob 113/11 y; RIS-Justiz RS0123611).

In der E 4 Ob 75/08 w wurde auch das Zusammenreffen eines schadensstiftenden Verhaltens mit einem aus der Sphäre der Geschädigten stammenden Zufall als Anwendungsfall summierter Einwirkungen angesehen. Dem lag zugrunde, dass die Mutter der mit einer Behinderung geborenen Kl während der Schwangerschaft an einer chronischen Niereninsuffizienz (intrauterine Vorschädigung) litt, wozu noch ein Behandlungsfehler kam. Beide Ursachen hätten den Gesamtschaden nicht selbständig herbeigeführt. Der 4. Sen vertrat die Ansicht, dass kein „Anlagefall“ vorliege. Für die Schadenszurechnung sei danach zu unterscheiden, ob jener Schadensbeitrag zum Gesamtschaden, für den das Verhalten des bekl. Arztes teilkausal war, abgrenzbar sei oder nicht. Sei dies nicht möglich, habe die für den Fall alternativer Konkurrenz eines haftungsbegründenden Verhaltens mit Zufall vertretene Lösung (im Zweifel also 1:1) zu gelten.

[Kritik der Lehre an 4 Ob 75/08 w]

Diese Entscheidung wurde von *Kletečka* (Zak 2008/541, 314) dahin kritisiert, dass die von der herrschenden (vom Autor nicht geteilten) Ansicht für die alternative Kausalität mit Zufall entwickelte Teilhaftung des Schädigers in den Fällen summierter Einwirkungen von Zufall und haftbar machendem Verhalten nicht gelten könne. In diesen Fällen sei nämlich der Schädiger

ger für den ganzen Schaden kausal, weil sein Verhalten nicht weggedacht werden könne, ohne dass auch der Schaden entfällt. In Wahrheit liege der kritisierten Entscheidung aber ohnedies kein Fall summierter Einwirkungen zugrunde. Nach den Feststellungen wäre die Schädigung der Kl (auch) ohne den dem Bekl vorgeworfenen Behandlungsfehler mit großer Wahrscheinlichkeit in geringerem Ausmaß eingetreten. Es hätten demnach nicht beide Ereignisse im Zusammenwirken den Schaden verursacht, vielmehr sei jedes Ereignis (Behandlungsfehler und Zufall) für einen Teil des Schadens kausal gewesen, ohne dass sich die Schadensanteile bestimmen ließen. Es lägen somit die Voraussetzungen des § 1302 Fall 2 ABGB vor.

In der E 4 Ob 204/13 y ging es um das Zusammentreffen eines Behandlungsfehlers mit einer Kalziumunverträglichkeit der Patientin, was zum Tod der Patientin führte. Der 4. Sen gelangte zur alleinigen Haftung der bekl Krankenanstalt. Der Kunstfehler sei adäquat kausal für den gesamten Schaden gewesen. Nach der Wertung des § 1304 ABGB reiche die bloße Mitursächlichkeit eigenen Verhaltens noch nicht für eine Minderung der Haftung eines schuldhaft und kausal handelnden Schädigers aus, vielmehr müsse das Verhalten dem Geschädigten auch vorwerfbar sein. Anders könne zwar - wegen des geringeren Gewichts der Zurechnungsgründe auf beiden Seiten - bei einem Ursachenzweifel entschieden werden (alternative Kausalität). Sei die Haftung des Schädigers aber schon aus allg Gründen zu bejahen, könne ihn die bloße Mitursächlichkeit eines Verhaltens des Geschädigten oder eines anderen Umstands aus dessen Sphäre nicht entlasten. Das Risiko einer für den Schaden mitursächlichen Anlage des Geschädigten habe daher grundsätzlich - mit der Grenze der Adäquanz - der schuldhaft und kausal handelnde Schädiger zu tragen. Anderes gelte nur, wenn die Anlage denselben Schaden zu einem späteren Zeitpunkt herbeigeführt hätte; dann beschränke sich die Ersatzpflicht auf jene Nachteile, die durch die zeitliche Vorverlagerung des Schadens entstanden sind (vgl auch RIS-Justiz RS0022684; RS0022746 [T 7]; *Karner*, aaO § 1302 Rz 10). Aus der E 4 Ob 75/08 w sei nichts Gegenteiliges ableitbar. Dort sei festgestanden, dass die beiden in Betracht kommenden Ursachen jeweils allein einen Teil des Schadens verursacht hätten; problematisch sei nur die möglicherweise fehlende Abgrenzbarkeit dieser beiden Schadensteile gewesen. Damit und auch in seinen weiteren Ausführungen folgte der 4. Sen iW der Kritik *Kletečkas* an der E 4 Ob 75/08 w.

[Schlussfolgerungen für den konkreten Sachverhalt; Beweislast für Schadensvorverlagerung trifft Bekl]

Im vorliegenden Fall ist von der Feststellung auszugehen, dass die Kl vor dem Unfall die Stufen „problemlos bewältigen“ konnte. Im maßgeblichen Zeitpunkt des Schadenseintritts (Unfall) hätte sie keinen Treppenlift gebraucht. Ihre sonstigen altersbedingten und gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die ihr das Treppensteigen erschwerten, traten offenbar erst später hervor; im Unfallzeitpunkt waren sie demnach

erst als „Anlage“ vorhanden. Erst mit fortschreitendem Verlauf gewannen die sonstigen Probleme der Kl an Bedeutung, sodass sie auch ohne den Unfall Schwierigkeiten bei der Bewältigung der Stufen gehabt hätte. Den Feststellungen lässt sich allerdings kein Hinweis darauf entnehmen, dass allein wegen dieser altersbedingten Beeinträchtigungen zu einem feststellbaren Zeitpunkt ein Treppenlift medizinisch indiziert gewesen wäre. Die Beweislast für die bloße zeitliche Vorverlagerung des Schadens traf aber die beklP (vgl *Reischauer* in *Rummel*, ABGB II/2 a³ § 1302 Rz 15).

Der Sen pflichtet der Kritik *Kletečkas* und den Grundsätzen der E 4 Ob 204/13 y bei. Sie führen im vorliegenden Fall zur Alleinhaftung der beklP für die **Errichtungskosten** des Treppenlifts: Das schuldhaft Verhalten des ErstBekl war iS einer *conditio sine qua non* kausal für das Erfordernis eines Treppenlifts, die Adäquanz ist ebenfalls zu bejahen. Die altersbedingten Gebrechen sind der Kl nicht vorwerfbar. Ihre (feststehende) Mitursächlichkeit allein reicht daher für eine Haftungsminderung nicht aus. Die Kl soll nicht mit Kosten belastet werden, die sie ohne den Unfall nicht gehabt hätte. Diese Wertung stimmt schließlich auch mit der wiedergegebenen Rsp zum ausnahmsweisen Ersatz sämtlicher Pkw-Kosten überein.

[Zu den Abbruchkosten; fehlende Fälligkeit]

Nach § 406 Satz 1 ZPO ist die Verurteilung zu einer Leistung nur zulässig, wenn die Fälligkeit zur Zeit der Urteilsschöpfung bereits eingetreten ist. Die Kl begehrt den Kostenersatz **vorschussweise** (vgl dazu etwa 2 Ob 117/09 h; 2 Ob 135/10 g; RIS-Justiz RS0030571; RS0031088; RS0108906; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB II/2 b³ § 1323 Rz 13; *Ch. Huber* in *Schwimmann*, ABGB-TaKomm² § 1323 Rz 37 ff und § 1325 Rz 37 [vermehrte Bedürfnisse]). Es geht also um die Frage, wann der Vorschuss für die Abbruchkosten, zu deren Tragung sich die Kl verpflichten musste, fällig wird.

Reischauer (aaO § 1333 Rz 8) verweist darauf, dass die Vorschusspflicht dem Geschädigten den Einsatz eigenen Kapitals oder eine Kreditaufnahme ersparen soll. Der Vorschuss werde daher frühestens zu jener Zeit fällig, zu der der Gläubiger die Beträge zwecks Schadensbehebung benötige. Das ergebe sich aus der Natur der Sache (vgl § 1418 Satz 1 ABGB). Der benötigte Betrag müsse allerdings eine angemessene Zeit vor dessen Einsatz zur Verfügung stehen.

Den Ausführungen *Reischauers* ist zu folgen. Demnach sind die Abbruchkosten, die erst nach Auflösung des Mietvertrags anfallen würden, noch nicht fällig. Ihr Zuspruch kommt deshalb, wie das BerG im Ergebnis richtig erkannte, derzeit nicht in Betracht. [...]

[Ergebnis]

Aus den dargelegten Erwägungen kann somit auch das weitere Teilbegehren auf Zahlung der Errichtungskosten mit ZwischenU erledigt werden. Hins der Abbruchkosten hat es hingegen beim abweisenden TeilU zu bleiben.

Anmerkung:

1. Die Entscheidung ist jedenfalls in **zweierlei Hinsicht lehrreich**: Einerseits macht sie deutlich, dass die Rechtsfigur der Konkurrenz von Schädigerverhalten und Zufall zugunsten des Geschädigten entwickelt wurde, um diesem zumindest zu einem Teilanspruch zu verhelfen, aber keine Allzweckwaffe des Ersatzpflichtigen sein soll, Ansprüche des Verletzten bei Umständen aus dessen Sphäre zu kürzen (so auch 9 Ob 30/14 y, demnächst in der ZVR mit Anm. Ch. Huber). Andererseits überträgt sie Regeln von der Verletzungsbedingten Anschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter, wie den behindertengerechten Ausbau einer Wohnung und die Anschaffung eines Kfz, auf den Treppenlift. Beide Aspekte sollen vertieft betrachtet werden:

2. Einer der ehernen Grundsätze des Schadenersatzrechts lautet: Der Schädiger hat den Geschädigten so zu nehmen, wie er ist. Insb kann er nicht verlangen, so gestellt zu werden, als hätte er einen „Kerngesunden“ verletzt. Auch wenn der Schädiger bloß für den sprichwörtlichen Tropfen verantwortlich ist, der das Fass zum Überlaufen gebracht hat, ist er für den dadurch hervorgerufenen Schaden in vollem Umfang verantwortlich. Das österr. Recht kennt gerade keine den Art 43, 44 (schweizerisches) OR vergleichbare nach richterlichem Ermessen vorzunehmende Reduktion des Schadens nach Maßgabe der Billigkeit. Die Anschaffungskosten eines Treppenlifts können somit schon dann – in vollem Umfang – verlangt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der verlangten Investition ohne Unfallverletzung nicht erforderlich gewesen wären. Das wurde bei der – bis dahin – rüstigen 79-Jährigen bejaht.

3. Gleichwohl kommt ein **gewisses Unbehagen** auf, dass der Schädiger für die vollen Kosten aufkommen soll, obwohl (wenig) später der Alterungsprozess dazu geführt hätte, dass die Anspruchstellerin ohnehin einen Treppenlift benötigt hätte. Davor waren aber die Anschaffungskosten schon geschuldet, sodass der Betrag, der mit Rechtsgrund geleistet wurde, nicht zurückgefordert werden kann, weil im Zeitpunkt der Leistung die causa gerade gegeben war. Zu einer sachgerechten Lösung gelangt man indes dann, wenn man berücksichtigt, dass es bei den vermehrten Bedürfnissen um die Deckung bestimmter Bedarfslagen geht, nicht jedoch um einen Vermögenstransfer. Schon in meiner Habilitationsschrift über „Fragen der Schadensberechnung“ habe ich 1993 (351 ff) darauf hingewiesen, dass der Ersatzpflichtige sich bei langlebigen Wirtschaftsgütern, von den Krücken über die Rollstühle bis zu den Fahrzeugen – und so auch beim Treppenlift –, dadurch von seiner Verpflichtung befreien kann, dass er deren Eigentümer bleibt und bloß den Gebrauch zur Verfügung stellt. Aber wer liest schon Habilitationsschriften! Bei (kurzen) Anmerkungen ist diese Chance deutlich höher. Daher sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die bloß gebrauchswise Bereitstellung dazu führt, dass bei Wegfall des Bedarfs das Investitionsgut an den Ersatzpflichtigen zurückfällt. Und das kann innerhalb weniger Tage oder Monate so sein, wenn der Verletzte nämlich stirbt oder der Be-

darf aus einem anderen Grund wegfällt. Denkbar sind verschiedenste Gründe: Er wird pflegebedürftig, fällt ins Koma oder wird gesund. Das bereit gestellte Investitionsgut ist dann noch nicht so abgenutzt, dass es keinen ökonomischen Wert mehr hätte. Für den einzelnen Ersatzpflichtigen mag das wenig praktikabel sein; bei einem (Kfz-)Haftpflichtversicherer sollte das anders aussehen. Der Geschädigte hat nicht stets Anspruch auf „nigelnagelneue“ Gebrauchsgüter im Rahmen seines Anspruchs auf vermehrte Bedürfnisse. Wenn man einwendet, dass das Kerngeschäft eines Haftpflichtversicherers darin liegt, Geldleistungen zu erbringen oder unberechtigte Ansprüche abzuwehren, aber keinen Trödelhandel zu betreiben, sei darauf verwiesen, dass der belangte Haftpflichtversicherer das ja nicht selbst erledigen muss; bei Fahrzeugwracks haben die Kfz-Haftpflichtversicherer aus Gründen des schönen Mammons diese vornehme Zurückhaltung aufgegeben und mischen bei der Verwertung kräftig mit. Was sich dort eingebürgert hat, kann da nicht denkunmöglich sein.

4. Im konkreten Sachverhalt hätte das folgende **Auswirkungen**: In der Phase, in der die Unfallverletzung der Tropfen ist, der das Fass zum Überlaufen bringt, ist die Bereitstellung des Treppenlifts – samt Einbau und Betriebskosten – geschuldet. Wenn der Alterungsprozess der Anspruchstellerin fortschreitet – und das tut er unbarmherzig bei jedem Menschen –, wird idR der Zeitpunkt kommen, in dem auch allein das fortschreitende Alter zu einem solchen Bedarf geführt hätte. Dann kann der Ersatzpflichtige entweder ein Mietentgelt verlangen oder den Treppenlift wieder abbauen, weil dann die Kausalität der Unfallverletzung zu verneinen ist und ein Fall überholender Kausalität vorliegt, freilich zur Beweislast des Ersatzpflichtigen. Wäre die im Unfallzeitpunkt rüstige 79-Jährige bis 109 rüstig geblieben und dann von heute auf morgen tot umgefallen, ist ein solcher Fall überholender Kausalität nicht gegeben. Allein, das wird der Ausnahmefall sein. Man mag ein solches Verhalten des Haftpflichtversicherers als pietätlos und gefühllos qualifizieren. Darum geht es indes nicht, sondern allein darum, was nach dem schadenersatzrechtlichen Ausgleichsprinzip geschuldet ist. Und bekanntlich kann man bei Klärung der Determinanten des Geschuldeten zu einer ausgewogenen Einigung auf Basis eines Vergleichs gelangen.

5. **Drei kurze Hinweise** zu Nebenpunkten seien am Schluss noch angefügt: Die Verletzte verlangt einen Vorschuss, weil sie selbst nicht über ausreichende Mittel verfüge. Der OGH ist darauf nicht eingegangen. Daher sei an dieser Stelle klargestellt: Darauf kommt es nicht an. Der Geschädigte muss bei Aufwendungen nicht mit eigenem Kapital in Vorlage treten, um den Schädiger zu entlasten oder die Voraussetzungen der Berechnung des Schadenersatzes nach den getätigten Aufwendungen, also nach dem Integritätsinteresse, zu schaffen. Vielmehr kann er stets das Deckungskapital vorschussweise verlangen. In concreto ging es um den Einbau eines Treppenlifts in einem Miethaus, wobei der Vermieter penibel alle Eventualitäten unter





Einschluss künftiger Abbruchkosten berücksichtigte. Das ist dessen gutes Recht. Bei Einbau eines Treppenaufzugs in dem im Eigentum des Verletzten stehenden Haus kann nichts anderes gelten. Das Mietverhältnis hat lediglich dazu geführt, dass die jeweils anfallenden Kosten im Detail erfasst worden sind. Die Abbruchkosten liegen in der Tat in so weiter Zukunft, dass insoweit bloß Feststellung und nicht Leistung verlangt werden kann, weil ein Vorschussanspruch voraussetzt, dass der geforderte Geldbetrag im zeitlichen Nahever-

hältnis benötigt wird. Bei einem – solventen – Haftpflichtversicherer wird man es dabei bewenden lassen (können). Nicht hinter jedem Ersatzpflichtigen steht hingegen ein Haftpflichtversicherer, sodass mE überlegenswert ist, dass der Geschädigte für eine solche weit in der Zukunft liegende Forderung immerhin Sicherstellung verlangen kann.

*Christian Huber,
RWTH Aachen*

[JUDIKATURÜBERSICHT VERWALTUNG]

Judikaturübersicht Verwaltung

Gerhard Pürstl

→ StVO

§ 44 Abs 1, § 48 Abs 1 StVO

ZVR 2015/48

3,9m Abweichung beim Aufstellen einer Ortstafel, geringfügige Abweichung

I. Im Verfahren betreffend Übertretung des § 20 Abs 2 StVO kann angesichts der Abweichung des tatsächlichen Standorts des Hinweiszeichens von dem durch die V festgelegten Standort von lediglich 3,9m, wobei der tatsächliche Standort zudem innerhalb des in der V festgelegten Ortsgebiets liegt, auch im Verhältnis zur gesamten Strecke zwischen den Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ noch von einer bloß geringfügigen Differenz gesprochen werden, sodass diese Abweichung für sich allein nicht dazu führt, dass von einer nicht gehörigen Kundmachung auszugehen wäre.

II. Der Besch ist der Ansicht, dass der genaue Ort, an dem die Ortstafel aufgestellt wurde, zudem nicht den gesetzlichen Anforderungen entspreche. Aufgrund des „kritischen Kurvenradius“ und bei Vorhandensein anderer Kfz sei es ihm trotz entsprechender Aufmerksamkeit nicht möglich gewesen, rechtzeitig zu erkennen, dass die Geschwindigkeit deutlich zu vermindern ist. Der Besch erstattete ein derartiges Vorbringen bereits im Verwaltungsverfahren. Dennoch wurden von der bel Beh keine Feststellungen getroffen, aus denen sich ergeben würde, dass die Ortstafel in Entsprechung des § 48 Abs 1 StVO derart angebracht ist, dass sie leicht und rechtzeitig erkannt werden kann. Die gesetzmäßige Anbringung von Verkehrszeichen nach den Vorschriften der §§ 48 ff StVO gehört zur ordentlichen Kundmachung von V (vgl E 13. 2. 1985, 85/18/0024) und die bel Beh wäre angesichts des Vorbringens des Besch im Verwaltungsverfahren daher verpflichtet gewesen, dazu entsprechende Feststellungen zu treffen.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde der Bf schuldig erkannt, als Lenker eines dem Kennzeichen nach näher bestimmten Kfz am 13. 9. 2012 auf der Gailtal-Straße

B 111 bei Km 40,904 in Fahrtrichtung Kötschach-Mauthen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h im Ortsgebiet laut Radarmessung abzüglich der Messtoleranz um 41 km/h überschritten und dadurch § 20 Abs 2 StVO verletzt zu haben. Über ihn wurde eine Geldstrafe von € 150,- (Ersatzfreiheitsstrafe drei Tage) verhängt.

Die bel Beh (UVS Kärnten) führte hinsichtlich der beschwerderelevanten Punkte aus, dass das Ortsgebiet von Jenig mit V der BH Hermagor zwischen Km 40,810 und Km 41,485 festgelegt worden sei, die Ortstafel tatsächlich aber bei Km 40,8139 aufgestellt worden sei. Daraus ergebe sich eine Differenz von 3,9m. Gem der Judikatur des VwGH bestehe zwar grundsätzlich das Erfordernis einer möglichst genauen Anbringung der Verkehrszeichen an jener Stelle, wo der räumliche Geltungsbereich einer V nach § 43 StVO beginne und ende, es sei aber § 44 Abs 1 erster Satz StVO nicht zu entnehmen, dass sich daraus eine Verpflichtung zur zentimetergenauen Einhaltung des in einer derartigen V verfügten räumlichen Geltungsbereiches für die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen ergebe. Ein Kundmachungsmangel liege dann vor, wenn der Aufstellort vom Ort des Beginns des verordneten Geltungsbereiches einer Geschwindigkeitsbeschränkung 5 m abweiche. Diese Rsp sei auch auf das Hinweiszeichen „Ortstafel“ anzuwenden. Ausgehend davon, dass bei einer Abweichung von 5 m keine ordnungsgemäße Kundmachung mehr vorliege, sei im Umkehrschluss eine Abweichung von 3,9 m gerade noch zu akzeptieren. Da somit auch eine ordnungsgemäße Kundmachung des verfahrensgegenständlichen Ortsgebiets vorliege, sei dem Bf die Geschwindigkeitsübertretung von 41 km/h anzulasten.

Dem Einwand des Bf, bereits 3,9m Abweichung vom verordneten Aufstellungsort der Hinweistafel führten zur Rechtswidrigkeit der Kundmachung, entgegnete der VwGH mit obigem Leitsatz (Punkt I.). Hingegen führte das Vorbringen des Bf, dass der genaue Ort, an dem die Ortstafel aufgestellt wäre, nicht den gesetzlichen Anforderungen entspreche (Verkehrszeichen nicht leicht und rechtzeitig erkennbar), zum Erfolg. Der UVS hätte diesbezüglich die entsprechenden Feststellungen zu treffen gehabt. VwGH 10. 10. 2014, 2013/02/0276